



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 28. Juli 2016

**Urteil A-5761/2014 vom 15. Juli 2016**

## **Ausgangskontrolle bei SBB-Mitarbeitenden war unverhältnismässig**

**Eine systematische Ausgangskontrolle ist nicht verhältnismässig, wenn ein staatlicher Betrieb damit seine Belegschaft einzig darauf aufmerksam machen will, dass der Diebstahl von Betriebsmaterialien nicht erlaubt ist. In diesem Fall wären Informationsmassnahmen angebrachter. Das Bundesverwaltungsgericht stellt dies aufgrund einer Ausgangskontrolle bei den Werken der SBB in Bellinzona fest.**

Die SBB hatten am 7. Mai 2014 am Ausgang ihrer Werke in Bellinzona am Ende des Arbeitstages systematische Kontrollen des Handgepäcks von Mitarbeitenden durchführen lassen. Diese Kontrollen hätten präventiven Charakter haben und die Belegschaft sensibilisieren sollen, keine Gegenstände unrechtmässig aus den Werken zu entwenden. Hiergegen haben einige Mitarbeitende und Gewerkschaften vor Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerde eingereicht mit der Begründung, die Sensibilisierungsabsicht hätte mit geeigneteren Massnahmen erreicht werden können.

Das BVGer stellt nun fest, dass die SBB mit der unangekündigten Ausgangskontrolle das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht gewahrt haben. Gemäss eigenen Angaben haben die SBB ihre Kontrolle nicht wegen wiederholter Diebstähle von Werkzeugen und Betriebsmaterial durchgeführt sondern einzig zum Zweck, die Belegschaft hiergegen sensibilisieren zu wollen. Vor diesem Hintergrund hätte eine effiziente Sensibilisierung durch weniger einschneidenden Massnahmen erreicht werden können, beispielsweise mit einer Informationsveranstaltung, mit einem Informationsschreiben oder mit innerbetrieblich angebrachten Plakaten. Die systematische Kontrolle der gesamten Belegschaft durch eine externe Sicherheitsfirma erscheint daher unverhältnismässig.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher  
+41 (0)58 705 29 86, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)